

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

12. Juni 2026

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

per E-Mail:

**Verordnung über die Einrichtung einer digitalen Schnittstelle für die Bereitstellung von Buchführungsdaten an die Finanzverwaltung (Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV)**

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vom 20. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Diskussionsentwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung Stellung nehmen zu können, den Sie uns am 23. April 2026 übermittelt haben.

Die mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf verfolgte Zielsetzung, einen einheitlichen, maschinell auswertbaren Datenstandard für die Bereitstellung von Buchführungsdaten an die

Finanzverwaltung zu schaffen, wird von den von uns vertretenen Unternehmen grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Die Vereinheitlichung der Datenbereitstellung ist seit Langem ein Anliegen der Wirtschaft. Diese kann – sofern die Verordnung praxisgerecht ausgestaltet wird – bei vielen Unternehmen einen messbaren Beitrag zur Entlastung sowohl der Unternehmen als auch der Finanzverwaltung und Verkürzung der Prüfungsdauern leisten, insbesondere wenn dadurch zeit- und rechenaufwändiger Konvertierungsschritte zu Beginn von Außenprüfungen entfallen. Voraussetzung ist jedoch, dass hierdurch Unternehmen tatsächlich ein größeres Maß an der dringend benötigten Rechtssicherheit erhalten würden.

Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass viele Unternehmen, insbesondere solche, die anschlussgeprüft sind, der Finanzverwaltung bereits heute in der Regel einen höherwertigen Datensatz zur Verfügung stellen, als denjenigen, der sich aus der avisierten DSFinVBV ergibt. Berichten der Unternehmen und auch Betriebsprüfern zufolge erfolgt die Datenübermittlung in den meisten Fällen völlig problemlos. Es sollte geprüft werden, ob eine Opt-Out Möglichkeit eingeführt werden kann, über die Unternehmen, die der Finanzverwaltung in der Vergangenheit nachweislich und dauerhaft einen höherwertigen und korrekten Datensatz zur Verfügung gestellt haben, von den Vorgaben der DSFinVBV ausgenommen werden können. Diese Ausnahmeregelung könnte entzogen werden, sobald Probleme bei dem alternativen Weg der Datenübertragung auftreten.

Durch die zunehmende Digitalisierung steigen die administrativen Anforderungen an die Unternehmen immer weiter (z. B. durch die Übermittlung der E- Bilanz, Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, GoBD, DSFinV-K und DSFinV-TW, E-Rechnung, Digitale Lohnschnittstelle), wobei **immer mehr Daten** an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen. Bisher sind die Unternehmen mit Blick auf die zur Verfügung zu stellenden Daten in stetig anwachsende Vorleistungen gegangen, ohne dass es jedoch **im Gegenzug zu relevanten Erleichterungen** und bürokratischen Entlastungen durch die Finanzverwaltung gekommen ist. Die im Diskussionsentwurf in Aussicht gestellten Maßnahmen sind nicht hinreichend konkret, um einen praxisrelevanten Vorteil für die Steuerpflichtigen und ihre Vertreter (Rechtssicherheit hinsichtlich des Mindestumfangs, Beschleunigung der Außenprüfung) erkennen zu lassen. Zudem sind mit den gesetzlichen Vorgaben zu digitalen Formaten und digitalen Schnittstellen vielfach erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen verbunden. Dies gilt auch in Bezug auf den vorliegenden Diskussionsentwurf der DSFinVBV, beispielsweise bei der Bestimmung des „Mindeststandards“. Hier wäre es hilfreich, wenn die

Finanzverwaltung – wie z. B. bei der E-Bilanz – eine Liste mit DSFinVBV-zertifizierten Softwareanbietern herausgeben würde.

Besonders kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang weiterhin die Rechtsfolge der Durchbrechung der Beweiskraft der Buchführung und die Eröffnung der **Schätzungsbefugnis** in den §§ 158 Abs. 2 Nr. 2 und 162 Abs. 2 Satz 2 AO. Aus Sicht der Unternehmen sollte die Beweiskraft einer ordnungsgemäßen Buchführung (z. B. bei durchgängig testierten Jahresabschlüssen) nicht schon deshalb entfallen und eine Schätzung eröffnen, wenn die elektronische Schnittstelle den Vorgaben nicht in vollem Umfang (ggf. auch nur nebensächlich nicht) entspricht. Die anderslautende Formulierung im Gesetz ist u. E. nicht verhältnismäßig. In diesem Falle reichen mildere Sanktionen. Wir plädieren daher weiterhin, dass die Regelung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO gestrichen wird.

Die Unternehmen werben ferner dafür, die Erarbeitung der DSFinVBV und der Taxonomie der E-Bilanz in einem **Gesamtkonzept** zusammenzuführen. In diesem sollte ein Zielbild erarbeitet werden und eine übergreifende Betrachtung der verschiedenen Vorgaben zu digitalen Formaten erfolgen. Eine grundlegende Überlegung hierzu ist, welche Daten über welche Datenquellen von der Finanzverwaltung erhoben und wie diese von dieser auch tatsächlich ausgewertet werden. So sollten z. B. die aktuellen Entwicklungen des EU-Vorhabens „VAT in the Digital Age (ViDA)“ und insbesondere das künftige Meldesystem zu elektronischen Rechnungen, Eingang in die DSFinVBV finden. Andernfalls droht unnötiger Bürokratieaufwuchs durch Redundanzen und unverhältnismäßigen Datenanforderungen. Zudem wurde bedauerlicherweise die Chance ungenutzt gelassen, Synergien mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung bei der Sozialversicherung (euBP) zu heben. Für die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung werden in weiten Teilen identische Daten aus den Finanzbuchführungssystemen der geprüften Arbeitgeber bereitgestellt – aber auf Basis unterschiedlicher Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen. Mehrfacherhebungen widersprechen jedoch dem Once-Only-Prinzip. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Prüfdatenschnittstellen sollten daher interoperabel ausgestaltet und in einem übergreifenden Daten- und Schnittstellenkonzept zusammengeführt werden. Andernfalls drohen parallele Datenanforderungen, redundante Implementierungsaufwände und zusätzliche Abstimmungsrisiken für die Arbeitgeber. Zudem sollte das Verhältnis zwischen § 147 Abs. 6 Nr. 2 AO und § 147b AO klargestellt werden.

Die Softwareentwickler können erst dann mit der Entwicklung der notwendigen Produkte für die Datenschnittstelle der steuerpflichtigen Unternehmen gem. DSFinVBV beginnen, wenn die Spezifikationen des Datenmodells bekannt sind. Und hier gilt die Grundregel: Haben die Softwarehersteller Probleme bei der Produktentwicklung, haben die Unternehmen Probleme bei der Produkthanwendung und nachfolgend auch die Finanzverwaltung bei der Datenverwertung. Daher empfehlen wir dringend, die unterschiedlichen Charakteristika von Rechnungslegungssystemen zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Systeme nach völlig unterschiedlichen Grundprinzipien aufgebaut sein können, z. B. journal- oder belegbasiert.

Sollten die Charakteristika dieser Rechnungslegungssysteme nicht hinreichend berücksichtigt werden, sind absehbar umfassende Anpassungen an mindestens einem System erforderlich – und zwar nur für die Datenübertragung gem. DSFinVBV, nicht für die Buchführung im Unternehmen, die voraussichtlich unverändert bleiben würde. Solche Umstellungen bzw. Ergänzungen wären extrem kostenaufwändig und durch die Softwarehersteller keinesfalls in einem Zeitraum von 3 Jahren umsetzbar; erst danach könnte der Implementierungszeitraum beginnen.

Wie zuvor bereits ausgeführt, können Unternehmen erst dann die erforderlichen Umsetzungs- und Implementierungsmaßnahmen in Angriff nehmen, wenn die genauen Details der Verordnung bekannt sind und ihnen die notwendigen Produkte zur Verfügung stehen. Deren Implementierung wird erhebliche zeitliche, personelle und finanzielle Kapazitäten in Anspruch nehmen, die neben dem steuerlichen Tagesgeschäft und neben den eigentlichen Geschäftsaktivitäten umgesetzt werden müssen. Der hierzu erforderliche **Vorlauf** wird von unseren Unternehmen auf mindestens 3 Jahre beziffert, wobei eine passgenaue Entwicklung und Implementierung mitunter einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in Anspruch nehmen kann. Dieses gilt insbesondere bei Unternehmen mit komplexen Strukturen, branchenspezifischen Besonderheiten (z. B. im Baugewerbe) und Unternehmen mit speziellen Rechnungslegungsstandards wie z. B. Versicherungsunternehmen und Banken. Betroffen sind dabei insbesondere Archivierungs- und Altsysteme. Die DSFinVBV sollte daher auf Finanzbuchhaltungssysteme beschränkt bleiben. Nur wenn nach einer Erprobungsphase die Einbeziehung anderer Systeme als unerlässlich angesehen wird, könnte eine **schrittweise Einführung** erfolgen. Auch sollte in Betracht gezogen werden, nicht alle der bislang vorgesehenen 150 Datenfelder sofort in die Bereitstellungspflicht einzubeziehen.

**DIHK BDI ZDH BDA BdB GDV HDE BGA**

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung  
für Buchführungsdaten; Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

Bearbeitungsstand: 20.04.2026

Den Diskussionsentwurf kommentieren wir im Detail im beigefügten besonderen Teil der  
Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die Hinweise und Einschätzungen der von uns vertretenen Unternehmen auf-  
zugreifen und bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

## **I. Grundsätzliche Anmerkungen**

Die Zielsetzung des Entwurfs, durch einheitliche digitale Schnittstellen und standardisierte Datenformate die Effizienz steuerlicher Außenprüfungen zu erhöhen und die Rechtssicherheit hinsichtlich der bereitzustellenden Daten zu verbessern, wird von unseren Unternehmen grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig zeigt sich aus unserer Sicht, dass die vorgesehenen Anforderungen insbesondere für Unternehmen mit gewachsenen und heterogenen IT- und Buchführungssystemen mit erheblichen praktischen Herausforderungen verbunden sind.

Unsere Unternehmen weisen explizit darauf hin, dass die Implementierung der DSFinVBV-Regelungen nicht nur in komplexen und heterogenen IT-Landschaften, sondern auch in vermeintlich einfach strukturierten Umgebungen eine erhebliche Herausforderung darstellt. Oftmals liegen Buchführungsdaten verteilt in mehreren Vorsystemen und ERP-Instanzen (z. B. unterschiedliche SAP-Systeme) vor. Laut DSFinVBV-E soll in solchen Fällen für jedes System ein separater Datenexport erfolgen, was in der Praxis einen hohen Aufwand und Koordinationsbedarf bedeutet. Hieraus ergibt sich nicht nur ein technisches Implementierungsprojekt von erheblichem Umfang, sondern auch die Notwendigkeit, entsprechende Ressourcen und Kompetenzen bereitzustellen sowie interne Prozesse anzupassen (z. B. Harmonisierung der Stammdaten und Kontenpläne über alle Systeme).

Der Verordnungsgeber sollte vor Finalisierung der Detailanforderungen eine umfassende Überprüfung der Machbarkeit und der Praxistauglichkeit unter Einbeziehung aller betroffenen Akteure vornehmen und zudem im Anschluss weitreichende Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Leitfäden für Multi-System-Umgebungen, engere Zusammenarbeit mit Softwareanbietern) anbieten und die begleitenden Informations- und Abstimmungsprozesse sicherstellen.

### **Schätzungsbefugnis § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO**

Grundsätzlich sind die Buchführung und Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, gem. § 158 Abs. 1 AO der Besteuerung zugrunde zu legen, es sei denn, es besteht Anlass zu Zweifeln an deren materielle Richtigkeit. In der Folge wird formell ordnungsmäßig geführten Büchern und Aufzeichnungen ein Vertrauensvorschuss gewährt. Eine Buchführung ist erst dann formell ordnungswidrig, wenn sie wesentliche Mängel aufweist oder wenn die Gesamtheit aller (unwesentlichen) Mängel zu einem Mangel mit sachlichem Gewicht führt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wurde durch die Regelung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO der Vertrauensvorschuss begrenzt, ohne dass es auf eine sachliche Richtigkeit des Buchführungsergebnisses ankommt. Danach gilt die Beweiskraft der Buchführung nicht, „soweit“ die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstelle des § 147b AO in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden. Damit wird der Ordnungsmäßigkeit von Schnittstellen eine herausragende Bedeutung zugesprochen sowie der Vertrauensvorschuss für die Steuerpflichtigen in erheblichem Maße eingeschränkt.

Die Erschwerung der Prüfung von Aufzeichnungen durch die Finanzverwaltung erscheint als Rechtfertigung für einen Eingriff mit solch großer Tragweite nicht verhältnismäßig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Überprüfbarkeit der Buchführungsdaten so erschwert oder ausgeschlossen ist, dass er den aufgezeichneten Daten grundsätzlich die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung entzieht. Die Nichteinhaltung der Vorgaben muss jedoch nicht zwangsläufig dazu führen, dass die Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen nicht gewährleistet ist. Vielmehr könnte die Richtigkeit der Buchführung durch andere Exporte aus dem Buchführungssystem (Z-3 Zugriff gem. § 147 Abs. 6 AO) bewiesen werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Formulierung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO „soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen [...] zur Verfügung gestellt werden“ zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Bestimmung der Tatbestandsvoraussetzung für eine Erschütterung der Beweiskraft führt. Zudem ist der „Mindestumfang“ der bereitzustellenden Daten ebenfalls nicht rechtssicher bestimmbar.

Zudem wird bereits in der Fachliteratur diskutiert, ob sich als Rechtsfolge eine „bloße“ Schätzungsbefugnis oder eine automatische Schätzungspflicht (so Rose/Heuel/Machitadze, DStR 2026, S. 210 ff.) ergibt.

Es ist schließlich darauf zu verweisen, dass die gegenwärtige Rechtslage paradox ist. Ein schwerer Verstoß erfährt eine mildere Rechtsfolge als ein vergleichsweise leichter Verstoß: Können die Daten des Steuerpflichtigen nicht ausgewertet werden (d. h. wird gegen § 147 Abs. 6 Satz 1 AO verstoßen), führt das in der Regel nicht zu einer Schätzungsbefugnis gemäß § 162 Abs. 2 AO, sondern kann dies grundsätzlich „nur“ mit einem Verzögerungsgeld gemäß § 146 Abs. 2c AO sanktioniert werden. Erfolgt ein Datenexport dagegen lediglich in

einem nicht DSFinVBV-E konformen Standard, soll das künftig gemäß § 158 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 147b AO zu einer weitreichenden Schätzbefugnis gemäß § 162 Abs. 2 AO führen.

**Petition:**

Wir plädieren dafür, dass die Regelung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO im Rahmen eines demnächst anstehenden Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wird. Zumindest sollte eine Konkretisierung der Schätzungsbefugnis in der DSFinVBV vorgenommen werden.

**Keine Anwendbarkeit der DSFinVBV-E auf Einnahmenüberschussrechnung**

Ein Schritt in die richtige Richtung ist, dass der Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle nunmehr an die Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO und damit an eine Aufzeichnungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften anknüpfen soll (§ 1 Abs. 1 DSFinVBV-E). Ausweislich der Begründung sollen die Bücher und Aufzeichnungen, die einer Aufzeichnungspflicht unterliegen, unabhängig von der Gewinnermittlungsart für die einzelnen Unternehmen nach der DSFinVBV verlangt werden können.

Diese Vorgabe steht jedoch der Zielsetzung der DSFinVBV entgegen, da mit dieser „einheitliche Mindeststandards für die steuerliche Buchführung festlegt“ werden sollen. Unternehmen, die ihren Gewinn durch die Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, führen gerade keine Bücher i. S. d. Handels- oder Steuerrechts. Zudem soll durch die Vorgaben der digitalen Schnittstelle der Konvertierungsaufwand verringert werden, um die Außenprüfung zu beschleunigen.

Kritisch sehen wir deshalb die Einbeziehung von Unternehmen, die eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen, in den Anwendungsbereich. Zum einen können viele der Datenfelder bei einer Einnahmenüberschussrechnung nicht befüllt werden und zum anderen besteht die Gefahr, dass durch die DSFinVBV im Ergebnis eine Buchführungspflicht für die Einnahmenüberschussrechnung geschaffen wird. Auch ist zu hinterfragen, ob bei Einnahmenüberschussrechnung der für diese Unternehmen entstehende Erfüllungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis steht zu einer in der Praxis erreichbaren Beschleunigung der Außenprüfung. Vielfach wurde berichtet, dass bereits heute die Datenübermittlung, Konvertierung und Auswertung in der Außenprüfung relativ problemlos und in kürzerer Zeit durchgeführt werden kann.

**Petition:**

Wir werben dafür, den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 DSFinVBV auf bilanzierende Unternehmen zu begrenzen.

**Einführung einer Härtefallregelung für Altsysteme**

In der Unternehmenspraxis werden vielfach sog. Altsysteme eingesetzt, bei denen entweder der Anbieter der Software nicht mehr existent oder nicht mehr durch den Wartungsservice des Softwareanbieters gedeckt sind. In diesen Fällen ist eine Anpassung an die Vorgaben der DSFinVBV nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich.

**Petition:**

Vor dem Hintergrund, dass Altsysteme weiterhin dem Datenzugriffsrecht unterliegen und dieser auch von den Unternehmen entsprechend gewährt wird, sollte eine Härtefallregelung in Form einer längeren Übergangsfrist geschaffen werden.

**Zusammenwirken von § 147b AO und § 147 Abs. 6 AO:**

Der Entwurf der DSFinVBV lässt derzeit rechtlich die Befugnis offen, über den definierten Mindestumfang hinaus zusätzliche Daten anzufordern (§ 1 Abs. 5 DSFinVBV-E). Die bisherigen Datenzugriffsarten nach § 147 Absatz 6 AO werden daher nicht ersetzt oder beschränkt, sondern können im Rahmen der DSFinVBV-E weiterhin parallel oder nachgelagert erfolgen. Sofern der Informationsgehalt der DSFinVBV-Daten vom Betriebsprüfer als nicht ausreichend erachtet wird, bleibt dem Betriebsprüfer nach § 147 Abs. 6 AO weiterhin die Möglichkeit, ergänzend einen Datensatz nach § 147 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AO (z. B. DART-Extrakt) anzufordern.

Wenn sich Steuerpflichtige jedoch zukünftig auf die DSFinVBV und zusätzlich auf einen nachgelagerten Z3-Zugriff einstellen müssen, wäre dadurch nicht nur die Akzeptanz, sondern auch der angestrebte Effizienzgewinn der DSFinVBV massiv beeinträchtigt. Denn es müssten weiterhin alle Prozesse der Datenbereitstellung vorbereitet werden und im Zweifel unter doppeltem Ressourcenaufwand mit der DSFinVBV bereitgestellt werden. Neben dem Ressourcenaufwand würden sich nun auch die bereitgestellten Datenbestände verdoppeln.

An dieser Stelle ergibt sich eine potenziell nachgelagerte Herausforderung für die Steuerpflichtigen.

**Petitum:**

Vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels, Betriebsprüfungen durch standardisierte Datensätze zu beschleunigen, ist zu prüfen, ob der Datensatz nach DSFinVBV-E in seinem Informationsgehalt dem bisherigen Umfang von Datensätzen im Sinne des § 147 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AO entspricht.

Es wird weiterhin angeregt, die DSFinVBV-E dahingehend zu präzisieren, dass der Datenzugriff im Rahmen von Betriebsprüfungen verbindlich auf den festgelegten Mindestumfang beschränkt wird und ein zusätzlicher oder nachgelagerter Zugriff nach § 147 Absatz 6 AO (insbesondere Z3-Zugriff) nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen kann. Ziel ist es, die mit der DSFinVBV beabsichtigte Effizienzsteigerung sowie die Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen sicherzustellen und eine doppelte Datenbereitstellung sowie vermeidbaren Mehraufwand zu verhindern. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Gefahr einer faktischen Doppelbelastung der Steuerpflichtigen, da sowohl unterschiedliche Schnittstellen vorzuhalten als auch mehrere Datenextrakte im Rahmen der Betriebsprüfung bereitzustellen wären.

**Verhältnis zu Aufzeichnungspflichten und GoBD**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass § 1 Absatz 4 DSFinVBV-E klarstellt, dass durch die Verordnung keine neuen materiellen Aufzeichnungspflichten begründet werden. Die Verordnung regelt lediglich das Format der Bereitstellung bereits aufgezeichneter Daten. Diese Klarstellung ist sachgerecht und entspricht der Ermächtigungsgrundlage des § 147b der AO, die ausdrücklich nur die einheitliche digitale Schnittstelle und die Datensatzbeschreibung umfasst.

Aus Sicht der Wirtschaft besteht jedoch die Sorge, dass im Vollzug ein faktischer Druck zur Erweiterung der Aufzeichnungstiefe entsteht. Wenn die Verordnung in der jetzigen Fassung 29 Felder allein für die allgemeinen Buchführungsdaten (§ 4 Absatz 3) sowie zahlreiche weitere Pflichtfelder in den Spezialdatensätzen vorsieht, von denen einige in vielen produktiv genutzten Systemen nicht oder nicht in der geforderten Granularität geführt werden, so wird die formale Begrenzung auf eine reine Bereitstellungspflicht in der Praxis kaum standhalten.

Steuerpflichtige werden – nicht zuletzt aus prozessualen Vorsorgegründen – ihre Buchführungssysteme so anpassen, dass alle Felder befüllt werden können. Diese mittelbare Wirkung ist bei der Aufwandsschätzung zu berücksichtigen.

In Abgrenzung zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ist klarzustellen, dass die in der Verordnung enthaltenen Datensatzbeschreibungen die in der GoBD niedergelegten Grundsätze nicht erweitern oder ersetzen. Die Begründung zu § 1 DSFinVBV-E nimmt zwar zutreffend auf Rz. 159 ff. der GoBD Bezug; eine systematische Verzahnung beider Regelwerke fehlt jedoch.

**Petition:**

Es wird angeregt, in der Begründung ausdrücklich klarzustellen, dass die Bereitstellungspflicht nicht über den Umfang der nach der GoBD aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen hinausreicht.

**Vermeidung von Redundanzen – Once-Only-Prinzip:**

Unabhängig von der DSFinVBV-E und den bereits in der Praxis eingeführten digitalen Schnittstellen (DLS, DSFinV-K, DSFinV-TW) existieren im steuerlichen Kontext weitere digitale Lösungsansätze wie die E-Bilanz und die E-Rechnung. Mit der E-Bilanz werden der Finanzverwaltung dabei bereits Daten bereitgestellt, die grundsätzlich für unterschiedliche Prüfzwecke genutzt werden könnten. Dennoch ist weiterhin vorgesehen, dass ein wesentlicher Teil dieser Daten künftig im Zuge einer Betriebsprüfung erneut, diesmal über die DSFinVBV-E, übermittelt werden soll (insbes. Kontennachweise, Anlagenspiegel). Auch wenn die einzelnen Lösungen für sich genommen die Digitalisierung im steuerlichen Kontext voranbringen und durchaus Potenziale realisieren können, bilden sie bislang nicht ein einheitliches Gesamtsystem im Sinne einer übergeordneten Strategie. Stattdessen können doppelte Anforderungen und parallele Datenüberlassungen den Aufwand auf Seiten der Steuerpflichtigen vielmehr erhöhen.

Ebenso kommen auf Systeme, die als Vorsystem für die Lohnbuchhaltung gelten können, durch andere Verordnungen weitere Exportverpflichtungen zu. So sieht die „7. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ in Artikel 3 vor, dass für betroffene Vorsysteme ein Export im Rahmen der digitalen Lohnschnittstelle (DLS) bereitzustellen ist. Der vorliegende

Entwurf der DSFinVBV sieht vor, dass Systeme, für die bereits Daten durch eine andere Schnittstelle erzeugt werden, nicht der DSFinVBV-E unterfallen (§ 1 Abs. 3 DSFinVBV-E); es erfolgt jedoch keine inhaltliche Überprüfung, welche Daten bereitgestellt werden. Aufgrund des unterschiedlichen Anwendungsbereiches ist insbesondere bei Systemen, die sowohl der DLS als auch der DSFinVBV-E unterfallen, zu überprüfen, ob das Prüfungsziel im Rahmen einer Betriebsprüfung mit den Daten der Schnittstelle erreicht werden kann. Beispielsweise dürften die Daten eines DLS-Datensatzes keine umsatzsteuerlich relevanten Informationen enthalten. Der Systemhersteller könnte sich hier auf die Aussage zurückziehen, dass keine Notwendigkeit der Bereitstellung eines Datensatzes nach DSFinVBV-E erforderlich ist, da bereits der Datensatz durch die DLS abgedeckt ist, auch wenn dieser keine umsatzsteuerlichen Informationen enthält. Dies könnte vor allem Reisekostensysteme betreffen, die umsatzsteuerliche relevante Informationen enthalten, die in dieser Konstellation jedoch nicht bereitgestellt werden müssen.

**Petitum:**

Im Sinne des Once-Only-Prinzips sollten bestehende Meldepflichten und deren Einfluss auf die DSFinVBV-E überprüft und ggf. bereinigt werden, um die mehrfache Bereitstellung identischer Daten über verschiedene Schnittstellen zu vermeiden. Darüber hinaus sollte auch sichergestellt werden, dass alle notwendigen Informationen übermittelt werden; hierbei sollten insbesondere bestehende oder geplante weitere Schnittstellen berücksichtigt werden.

**Unvollständige Datensatzbeschreibungen (technische Spezifikation):**

Die beschreibungsmäßige Definition der geforderten Dateien und Datensätze erscheint noch lückenhaft. Insbesondere fehlen genaue Vorgaben zu Feldlängen und zur Anzahl der Dezimalstellen bei numerischen Werten und Geldbeträgen. Gerade im Hinblick auf eine reibungslose, standardisierte Datenübermittlung ist es wichtig, formattechnische Spezifikationen (z. B. maximale Zeichenlängen von Textfeldern, definierte Genauigkeit für Beträge oder Mengen) eindeutig festzulegen. Nur so lässt sich vermeiden, dass bei der Umsetzung kompatibilitätsbedingte Fehler auftreten oder Interpretationsspielräume bei den Datenformaten verbleiben.

**Petition:**

Im finalen Verordnungstext sollten sämtliche Datensatz-Felder mit klaren Format- und Längenvorgaben dokumentiert werden, z. B. durch eine ergänzende tabellarische Übersicht je Feld (Datentyp, erwartete Struktur) im Anhang der Verordnung.

**Stammdaten und branchenspezifische Anforderungen**

Der Diskussionsentwurf enthält zwar bereits einen Abschnitt für bestimmte Branchen (etwa für Kreditinstitute in § 20 DSFinVBV-E) sowie strukturierte allgemeine Stammdaten für Sachkonten und Personenkonten. Allerdings sehen wir bei Stammdaten potenziellen Ergänzungsbedarf für branchenspezifische Besonderheiten, etwa bei Industrie- und Handelsunternehmen. Beispielsweise könnten einheitliche Richtlinien für branchentypische Buchführungsmerkmale (wie spezielle Ertrags- und Kostenkategorien in der Industrie oder spezifische Artikelstammdaten im Handel) hilfreich sein, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen.

**Petition:**

Sinnvoll wäre die Aufnahmen ergänzender Regelungen oder Kategorien für weitere Branchen (neben Finanzdienstleistungen), um unterschiedliche Geschäftsmodelle angemessen abzubilden.

**Fehlende Muster- bzw. Beispieldateien zur Implementierungsunterstützung**

Da die DSFinVBV eine neuartige digitale Schnittstelle darstellt, wären Muster für Datenexporte für typische Szenarien (etwa Kontenstammdaten, Buchungsjournal, Umsatzsteuerjournal etc.) als Anhang oder begleitende Dokumentation wünschenswert.

**Petition:**

Die Bereitstellung von offiziellen Beispieldateien oder Musterdatensätzen würde die Umsetzung erheblich erleichtern. Solche Beispiele könnten als Richtschnur für Softwareanbieter und IT-Abteilungen dienen, um die Konformität der erstellten Exporte sicherzustellen und unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden.

**Fehlende Ausführungen zur technischen Bereitstellung / Transportweg der Dateien**

Unklar ist, wie die generierten Dateien tatsächlich an die Finanzverwaltung übermittelt werden sollen. Es wird zwar die Erstellung von CSV-Dateien und einer zentralen XML-Definitionsdatei beschrieben, jedoch kein konkretes Übertragungsprotokoll oder -portal benannt. Rahmenbedingungen wie der Transportweg (z. B. manuelles Hochladen über Portale wie z. B. „Hessen-Drive“ oder automatisierter Dateitransfer [MFT]) bleiben offen.

**Petition:**

Um den praktischen Aufwand der Datenübermittlung abschätzen und frühzeitig entsprechende Lösungen entwickeln zu können, benötigen Unternehmen klare Vorgaben zur Übertragungsmethode, idealerweise unter Verwendung etablierter sicherer Kommunikationsstandards.

**Erstellung eines Glossars „Begriffsdefinitionen“:**

In einem so komplexen, übergreifend gültigen Standard ist es aus Sicht unserer Unternehmen ratsam, einen ausführlichen Definitionsanhang aufzunehmen. Zwar werden im Verordnungstext viele Feldbezeichnungen und Inhalte erläutert, dennoch können selbst vergleichsweise geläufige Begriffe in unterschiedlichen Unternehmen abweichend interpretiert werden.

**Petition:**

Ein Glossar mit eindeutigen Definitionen der relevanten Begriffe – ähnlich z. B. den Kästen in GoBD-Verwaltungsanweisungen – sollte aufgenommen werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

**Kommunikation und Übergangsphase:**

Unsere Unternehmen weisen darauf hin, dass sie auf eine rechtzeitige Kommunikation der finalen Anforderungen angewiesen sind, um interne Umsetzungsprojekte fristgerecht starten zu können.

**Petition:**

Nach Beschlussfassung der Verordnung sollten die Unternehmen unverzüglich informiert und bei der Umsetzung auch durch die Finanzverwaltung unterstützt werden.

### **Verhältnis zwischen DSFinVBV-E und OECD-SAF-T-Initiative**

Bei Konzernen mit konzernweit harmonisierten ERP-Templates – insbesondere SAP-basierten Templates, die typischerweise nach internationalen Vorgaben gestaltet sind – stellt jede nationale Sondervorgabe einen Sonderweg dar, der mit erheblichem Anpassungsaufwand verbunden ist. Auf europäischer und OECD-Ebene besteht mit dem SAF-T-Standard (Standard Audit File for Tax) eine etablierte Strukturierung steuerlich relevanter Buchführungsdaten, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten implementiert ist und an die sich nationale Schnittstellen pragmatisch anlehnen können.

#### **Petition:**

Es wird angeregt, in der Begründung darzulegen, in welchem Verhältnis die DSFinVBV zur OECD-SAF-T-Initiative und zu den nationalen SAF-T-Implementierungen anderer EU-Mitgliedstaaten steht. Soweit eine inhaltliche Annäherung möglich ist, sollte sie genutzt werden, um Doppelimplementierungen für international tätige Unternehmen zu vermeiden. Die Wahl des xBRL-csv-Standards als technischer Trägerstandard (§ 21 DSFinVBV-E) schließt eine inhaltliche Annäherung an SAF-T nicht aus. Mittelfristig sollte das BMF auf eine Harmonisierung mit europäischen Initiativen, insbesondere im Kontext der EU-Initiative zur Modernisierung der Mehrwertsteuerverwaltung (ViDA) und zur elektronischen Rechnungsstellung, hinwirken.

### **Sprache der Inhalte**

Der Entwurf trifft keine Aussage zur Verwendung anderer Sprachen und geht implizit von deutschsprachigen Inhalten aus. Gerade für international tätige Konzerne ist dieses in besonderem Maß relevant: Buchführung und Systemstammdaten sind oftmals englischsprachig, was im Falle einer verpflichtenden rein deutschen Datenüberlassung zu erheblichem Übersetzungs- und Anpassungsaufwand führen würde.

#### **Petition:**

Wir regen daher an, explizit eine zweisprachige Datenbereitstellung (Deutsch oder Englisch) zuzulassen, bzw. klarzustellen, dass die Inhalte (etwa Buchungstexte, Belegfelder) auch in englischer Sprache akzeptiert werden.

**Bemessung des Erfüllungsaufwands – Durchführung eines Praxistests**

Sowohl im Vorblatt unter Buchstabe E.2 (auf S. 2) als auch im Allgemeinen Teil VII Nr. 4 der Begründung (auf S. 33) sind die quantitativen Angaben zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit Platzhaltern („[...]“) versehen.

Mit der Umsetzung der Anforderungen der DSFinVBV sind für die Unternehmen erhebliche Befolgungskosten verbunden. Gerade in der Vergangenheit haben die Erfahrungen gezeigt, dass eine Schätzung des Bürokratieaufwands bei Regelungsvorhaben, die mit weitreichenden Auswirkungen auf die Prozesse und die IT-Infrastruktur der Unternehmen verbunden sind (z. B. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen), deutlich von den tatsächlichen Befolgungskosten abgewichen sind.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es durch die standardisierte Schnittstelle für die Wirtschaft nicht nur zu einem *einmaligen* Erfüllungsaufwand kommt, sondern zu einem *laufenden* Erfüllungsaufwand und zusätzlich dazu jeweils zu einem sehr großen Einführungsaufwand. Dieser wird sich daraus ergeben, dass Buchführung und Taxonomie der E-Bilanz aufgrund von Änderungen in Gesetz und Recht regelmäßig (ggf. jährlich) überprüft und angepasst werden müssen.

Gerade bei größeren Unternehmen ist damit zu rechnen, dass die Erfüllungsaufwände die Entlastungen erheblich übersteigen werden. Eine relevante Beschleunigung von Außenprüfungen ist hier nicht zu erwarten, da die durch die einheitliche Schnittstelle erreichbare Zeitersparnis bei der Betriebsprüfung im Verhältnis zur Dauer der gesamten Betriebsprüfung vernachlässigbar klein ist.

Im Ergebnis muss darauf geschaut werden, dass das Vorhaben – für alle Beteiligten zusammen gesehen (d. h. Unternehmen und Finanzverwaltung) – nicht zu einer (erneuten) wesentlichen Bürokratiezunahme, sondern zu einem Bürokratieabbau bzw. -rückbau führt.

Wir werben eindringlich dafür, dass die Arbeiten an der DSFinVBV und der Taxonomie der E-Bilanz weiterhin parallel durchgeführt werden. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Bestimmung eines sachgerechten Zeitpunkts des Inkrafttretens, sondern u. a. auch auf die Bemessung des Erfüllungsaufwandes.

**Petition:**

Daher sollte die Verordnung vor ihrer Beschlussfassung in einem strukturierten Beteiligungsverfahren mit Anwenderunternehmen unterschiedlicher Größe und Branche einem Praxistest unterzogen werden. Die alleinige Einbindung von Softwareherstellern reicht nicht aus, um die tatsächlichen Implementierungs- und Folgekosten realitätsgerecht zu erfassen. Wir halten die aktuelle Fassung des Entwurfs noch nicht hinreichend für die Durchführung eines Praxistests geeignet, da bisher noch nicht alle Betroffenen gemeinsam in alle Aspekte der DSFinVBV und der Taxonomie eingebunden waren.

**Einführung einer Erprobungsregelung nach Inkrafttreten**

Die Anpassung der Systeme an die Anforderungen der DSFinVBV und der Taxonomie stellt die Unternehmen vor immense Herausforderungen. Die Systemlandschaft in den Unternehmen ist sehr heterogen und vielfach sind branchenspezifische oder individuelle Softwarelösungen im Einsatz. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Umsetzung von Vorgaben an digitale Datenformate (z. B. E-Rechnung) und digitale Schnittstellen (DSFinV-K und der DSFinV-TW) in der Praxis zu erheblichen (technischen) Problemen geführt haben. Während die bisherigen digitalen Schnittstellen (DLS, DSFinV-K und DSFinV-TW) sich auf einen „begrenzten“ Bereich von Datenverarbeitungssystemen bezieht, erstrecken sich die Vorgaben der DSFinVBV auf die Buchführungssysteme in Gänze. Entsprechend besteht das Risiko, dass es zu Problemen hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit der Anforderungen der DSFinVBV und der Taxonomie kommen kann.

**Petition:**

Es sollte für einen begrenzten Zeitraum nach Inkrafttreten der DSFinVBV eine Erprobungsregelung vorgesehen werden.

**Liste mit DSFinVBV-zertifizierten Softwareanbietern**

Nach § 1 Abs. 1 DSFinVBV-E muss die digitale Schnittstelle, die Steuerpflichtige künftig vorhalten sollen, den Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 der DSFinVBV entsprechen. Ob das der Fall ist, soll in der Verantwortung der Steuerpflichtigen liegen.

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung  
für Buchführungsdaten; Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

Bearbeitungsstand: 20.04.2026

Eine derartige Überprüfung und Beurteilung ist u. E. weder den Steuerpflichtigen noch den steuerberatenden Berufen möglich oder zumutbar. Es handelt sich hier um technische Fragen, für die weder ein Steuerpflichtiger noch ein Steuerberater die erforderliche Fachkenntnis besitzt. Auf der anderen Seite können sich aus der Nichterfüllung der Vorgaben der DSFinVBV durch die sich dann ggf. ergebende Verwerfung der gesamten Buchführung Rechtsfolgen ergeben, die einschneidend sind.

Es könnte sich deshalb empfehlen, dass die Finanzverwaltung eine Liste veröffentlicht, in der Software verzeichnet ist, die die Vorgaben der DSFinVBV erfüllt. Bei der ebenfalls sehr technischen Schnittstelle der E-Bilanz gemäß § 5b EStG hat man damit gute Erfahrung gesammelt. Hier wird bereits über eine Vorab-Validierung sichergestellt, dass die Bilanz dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz lt. Taxonomie entspricht. Dadurch könnte für alle Beteiligten Rechtssicherheit herbeigeführt werden.

Im Steuerrecht finden sich inzwischen auch an anderen Stellen eine Vielzahl von entsprechenden Aufzählungen und Listen: So zum Beispiel für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gemäß §§ 138d ff. AO in den Anlagen 1 und 2 des BMF-Schreibens vom 29. März 2021. Für den gleichgelagerten Fall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen gemäß § 146a AO i. V. m. der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) und dem ergänzenden BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 wird beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine Liste mit zertifizierten Herstellern geführt ([BSI - Technische Sicherheitseinrichtungen für elektronische Aufzeichnungssysteme](#)), welche die Anforderungen gemäß BSI TR-03153 (etc.) erfüllen.

**Petition:**

Wir bitten darum, dass die Finanzverwaltung eine Liste veröffentlicht, in der Software verzeichnet ist, die die Vorgaben der DSFinVBV erfüllt und ein dementsprechendes Zertifikat erhalten hat.

## II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Diskussionsentwurfs

### Zu § 1 DSFinVBV-E – Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle

#### Zu § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E:

##### Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen

§ 1 Abs. 2 DSFinVBV-E beinhaltet unbestimmte Rechtsbegriffe (wie "regelbasiert mittelbar" / "vergleichbare Ordnungskriterien"). Dies ist ein großes technisches Problem. Es ist extrem schwer zu programmieren, wo die Grenze verläuft. Wann genau führt ein System eine "mittelbare" Zuordnung zu einer Bilanzposition durch? Eine Software, die eigentlich keine klassische Buchhaltungssoftware ist (z. B. ein komplexes Warenwirtschafts-, Projektmanagement- oder Rechnungsschreibungssystem), könnte plötzlich schnittstellenpflichtig werden, weil Daten "kategorisiert" werden.

##### **Petition:**

Wir bitten um Klarstellung der Begriffe.

##### Einbeziehung von Nebenbüchern und Vorsystemen

Der Anwendungsbereich der Verordnung soll im Vergleich zu den vorherigen Diskussionsentwürfen nun nicht mehr an die Eigenschaft eines Hauptbuches oder eines Nebenbuches anknüpfen, sondern grundsätzlich daran, ob die Daten aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig im Sinne des Gesetzes sind. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Dieser neue Anknüpfungspunkt beseitigt jedoch nicht die Probleme, die es in der Praxis durch das tatsächliche Bestehen von Hauptbüchern, Nebenbüchern und Vorsystemen gibt, wie es auch in den GoBD angelegt ist (vgl. die dortigen Rn. 20, 87 und 95 ff.). Wenn es in der Gesetzesbegründung (zu § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E auf S. 35) heißt, dass es durch den neuen Anknüpfungspunkt unerheblich werde, ob eine Position einem Hauptbuch, einem Nebenbuch oder einem Vorsystem zugeordnet ist, heißt das aber auch, dass sowohl Hauptbücher als auch Nebenbücher sowie Vorsysteme nun grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung fallen sollen. Daraus aber ergäbe sich eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der geplanten Rechtsverordnung gegenüber den vorherigen Diskussionsentwürfen der Verordnung und würde damit bei allen betroffenen Unternehmen zu

einer weiteren Zunahme der Komplexität und Heterogenität sowie einer erheblichen Steigerung des Einführungsaufwandes und des laufenden Erfüllungsaufwandes führen. Dieses gilt insbesondere für Unternehmen mit komplexen Systemen und für die Versicherungswirtschaft und Banken mit ihren speziellen Rechnungslegungsstandards und ihrem demzufolge großen Bestand an (zumeist älteren und eigenentwickelten) Nebenbüchern und Vorsystemen. Diese Nebenbücher und Voreysteme lassen sich in den Spezialbranchen mit den in den §§ 4 ff. DSFinVBV-E beschriebenen Datenstandards nicht passend abbilden.

**Petition:**

Aus Sicht der Unternehmen ist eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich, dass sich die DSFinVBV auf die steuerliche Buchführung im Hauptbuch beschränkt und dass eine aggregierte Übernahme von Vorgängen aus Voreystemen als „vollständig“ im Sinne der Verordnung gilt. Keinesfalls sollten Nebenbücher und Voreysteme ohne ausreichenden Übergangszeitraum in den Anwendungsbereich der Verordnung eingezogen werden. Dieses gilt insbesondere für (z. B. die in der Versicherungs- und Kreditwirtschaft verwendeten) branchenspezifische Nebenbücher und Voreysteme. Dabei ist eine klare Definition erforderlich, welche Systeme einzubeziehen sind. Es darf nicht dazu kommen, dass ein System fehlt, weil das steuerpflichtige Unternehmen annimmt, es handele sich um ein „freies“ Voreystem.

**Zu § 1 Abs. 3 DSFinVBV-E**

Die Anwendungsabgrenzung in § 1 Absatz 3 DSFinVBV-E, wonach Daten, für die bereits eine eigene digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung definiert wurde (DLS, DSFinV-K, DSFinV-TW), nicht den Vorschriften dieser Verordnung unterfallen, wird im Grundsatz begrüßt.

In integrierten Systemen, in denen Kassendaten unmittelbar in die Buchhaltung übernommen werden, ist die Abgrenzung zwischen den Schnittstellenregimen jedoch nicht trennscharf umsetzbar. Wird etwa in einem Handelsunternehmen eine in der DSFinV-K erfasste Kassenbuchung als Tagesabschlussbuchung in die Hauptbuchhaltung übernommen, stellt sich die Frage, ob die zugehörigen Felder auf der Hauptbuchungsebene erneut nach der DSFinVBV bereitzustellen sind oder ob die Bereitstellung nach der DSFinV-K ausreicht.

**Petitum:**

Es wird angeregt, in der Begründung zu § 1 Absatz 3 DSFinVBV-E ergänzend klarzustellen, dass die Übernahme aggregierter Daten aus Vorsystemen, für die eine eigene Schnittstelle besteht, in das Buchhaltungssystem eine Bereitstellung der zugrundeliegenden Einzeldaten nach der DSFinVBV nicht auslöst, sofern die Einzeldaten über die jeweils einschlägige Schnittstelle (DSFinV-K, DSFinV-TW) erreichbar sind. Andererseits sollten diese Daten freiwillig mitübertragen werden können, um unnötige Trennschärfen zu vermeiden.

**Zu § 1 Abs. 4 DSFinVBV-E**

Ausweislich des § 1 Abs. 4 DSFinVBV-E soll eine Pflicht zum Datenexport von Daten nur bestehen, „soweit eine gesonderte Aufzeichnungspflicht besteht. Besteht eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht nicht, so kann ein Export nach dieser Schnittstelle freiwillig erfolgen.“ Der freiwillige Export ist sehr wichtig, denn ansonsten wird ein Trennungsdilemma ausgelöst. Denn kein Rechnungslegungssystem unterscheidet bei der Aufzeichnung von Daten, ob die Aufzeichnung erfolgt, weil die Daten aufzeichnungspflichtig sind oder die Aufzeichnung nur unternehmensinternen Zwecken dient. Die Ausnahme darf die Hersteller nicht dazu zwingen, ihre Systeme und Datenflüsse scharf abzugrenzen, um keine doppelten oder falschen Exporte zu generieren.

**Petitum:**

Der verpflichtende Anwendungsbereich der DSFinVBV sollte sich ausschließlich auf den Export von Daten beschränken, die einer gesetzlichen Aufzeichnungspflicht unterliegen. Der freiwillige Export zusätzlicher Daten sollte unbedingt erhalten bleiben.

**Zu § 1 Abs. 5 DSFinVBV-E**

In § 1 Abs. 5 DSFinVBV-E wird ein „Mindestumfang“ erwähnt. Für Entwickler ist dies nicht umsetzbar: Eine Schnittstelle muss exakt spezifiziert sein. Wenn die Verordnung nur das Minimum definiert, bleibt unklar, welche darüberhinausgehenden Datenstrukturen exportfähig sein müssen, um die Software rechtssicher an Kunden verkaufen zu können (Wann und wie oft könnte eine inhaltliche Erweiterung erfolgen. Siehe hierzu auch die Entwicklung von Z3 unter GDPdU mit dem Braunschweiger Datenmodell oder NRW-Datenmodell oder BEA-Modell etc.).

**Petition:**

Wir bitten um eine eindeutige Klarstellung des Umfangs der Daten, die exportfähig sein müssen.

**Zu § 2 DSFinVBV-E – Anonymisierungsmöglichkeit**

Der Entwurf ermöglicht es, bestimmte Datensatzbestandteile aufgrund eines gesetzlichen Auskunftsverweigerungsrechts zu anonymisieren. Allerdings fehlen konkrete Vorgaben, wie diese Anonymisierung technisch umzusetzen ist. Beispielsweise ist unklar, in welcher Form anonymisierte Werte zu kennzeichnen sind – etwa ob standardisierte Platzhalter (z. B. „X“) für entfallende Angaben vorgeschrieben werden, damit für die Finanzverwaltung das gezielte Ausblenden nachvollziehbar ist. Hier sehen wir dringenden Präzisierungsbedarf.

**Petition:**

Es sollte eine Ergänzung expliziter Formatvorgaben zur Kennzeichnung anonymisierter Felder vorgenommen werden, um eine einheitliche Umsetzung und Eindeutigkeit bei der Datenauswertung zu gewährleisten.

**Zu § 3 DSFinVBV-E – Bereitstellung von Daten aus mehreren**

**Datenverarbeitungssystemen:**

Insbesondere § 3 Abs. 1 DSFinVBV-E stellt auf die Frage ab, ob Daten „vollständig“ in ein anderes Datenverarbeitungssystem übernommen wurden. Gleichzeitig führt die Begründung zu § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E aus, dass es für den Anwendungsbereich unerheblich sei, ob die Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu Gewinn- oder Bilanzpositionen „in einem Hauptbuch, einem Nebenbuch oder einem Vorsystem erfolgt“. Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass in dem neuen Entwurf die Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen erstmals ausdrücklich geregelt wird.

**a) Bestehende Rechtsunsicherheiten zur Datenübernahme beseitigen**

Als unklar angesehen wird es hier jedoch, was es in § 3 Abs. 1 Satz 2 DSFinVBV-E bedeuten soll, dass Daten „vollständig und einzeln“ von einem Datenverarbeitungssystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem übernommen werden müssen. Das Thema stellt sich insbesondere bei größeren Unternehmen mit massenhaften Geschäftsvorfällen und einer

komplexen Mehrsystemlandschaft (z. B. Versicherungsunternehmen). Hier erfolgen Datenflüsse in der Praxis bisher häufig mehrstufig und aggregiert.

Zudem ist eine vollständige und einzelne Datenübernahme (jede Einzeltransaktion mit allen Feldern wird aus System A in System B übernommen) in der Praxis wegen der Datenmengen extrem selten (meist werden Tages-Z-Bons oder Monatssalden übergeben), greift fast immer die Regel der getrennten Bereitstellung. Bei einer Prüfung muss der Steuerpflichtige künftig fehlerfreie Exporte aus seiner Kasse, seiner Warenwirtschaft, seinem Webshop und seiner Finanzbuchhaltung ziehen. Vergisst er ein System oder ist ein Export fehlerhaft, droht die Verwerfung der Buchführung (formeller Mangel).

#### Beispiel „Abrechnungssysteme“

Die Unklarheit zeigt sich beispielsweise bei Massenabrechnungssystemen, in denen eine sehr große Anzahl einzelner Abrechnungsvorgänge verarbeitet wird, während die Verbuchung im Hauptbuch bewusst aggregiert, etwa monatsweise nach Hauptbuchkonto und Umsatzsteuerschlüssel, erfolgt. Ohne eine gesetzgeberische Klarstellung besteht das Risiko, dass aus der Formulierung in § 3 Abs. 1 DSFinVBV-E sowie der Begründung zu § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E abgeleitet wird, dass Abrechnungssysteme allein aufgrund der Existenz von Einzelvorgängen DSFinVBV-konform anzubinden wären. Dies würde die DSFinVBV faktisch zu einem Vorsystem-Standard erweitern, was weder der Zielsetzung der Verordnung entspricht noch praktikabel ist.

#### **Petition:**

Es sollte ausdrücklich im Text der DSFinVBV näher konkretisiert werden, welche Anforderungen an eine „vollständige und einzelne“ Übernahme von Daten gestellt werden, wie es § 3 Abs. 1 Satz 2 DSFinVBV-E verlangt. Dabei sollten bei Massenvorgängen sachgerechte Aggregationsmöglichkeiten zugelassen werden.

#### **b) Aufteilungsverbot**

Kritisch gesehen wird auch, dass zwar die Zusammenführung mehrerer Konten in ein Konto erlaubt ist, nicht aber die Aufteilung eines Kontos auf mehrere Konten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 DSFinVBV-E). Dies ist zunächst ein technisches Problem: Softwarehersteller von empfangenden Systemen der Finanzbuchhaltung müssen technische Sperren einbauen, die verhindern, dass ein Anwender einen übermittelten Saldo nachträglich aufteilt. Das widerspricht

vielen bisherigen Buchhaltungslogiken, bei denen Sammelposten im Zielsystem aufgelöst werden.

Dies führt zu einem Zwang der Aufrüstung unzulänglicher Vorsysteme. Wegen des Verbots der 1:n-Aufteilung im Zielsystem muss die korrekte Kontenaufteilung bereits zwingend im ersten System erfolgen. Wenn ein Steuerpflichtiger ein simples Kassensystem (System 1) nutzt, das nur einen Tagessaldo ausgibt, dieser Saldo aber in der Finanzbuchhaltung (System 2) für Umsatzsteuerzwecke in Umsätze zu 7% und 19% USt aufteilen muss, ist das nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr zulässig. Das Vorsystem muss so aufrüstet werden, dass es die Aufteilung bereits selbst vornimmt, was oft teure Software-Updates oder Systemwechsel erzwingt.

Wenn bei der Übernahme von System 1 in System 2 ein Fehler passiert (z. B. falsches Konto angesprochen), ist eine einfache Umbuchung (Aufteilung/Korrektur) im Zielsystem risikobehaftet, da sie gegen das Aufteilungsverbot des ursprünglichen Saldos verstoßen könnte. Fehler müssen konsequent im Ursprungssystem korrigiert und neu übergeben werden (Storno/Neu).

**Petition:**

Das Verbot der Aufteilung eines Kontos auf mehrere Konten sollte überprüft werden. Die Notwendigkeit der Aufrüstung von Vorsystemen sollte unbedingt vermieden werden.

In der Praxis bedeutet das Verbot der Aufteilung weiterhin, dass im Rahmen einer Systemmigration – ungeachtet der Datenmodelle des abgebenden und aufnehmenden Systems – eine Übertragung jedes Kontos des abgebenden Systems auf ein Konto des aufnehmenden Systems erfolgen soll, und anschließend im aufnehmenden System eine Aufteilung auf mehrere Konten durch Buchung erfolgen soll. Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll, soweit das abgebende und aufnehmende System über vergleichbare Datenmodelle verfügen und der Anwendungsbereich eines Kontos vergleichbar ist.

Die Migration von Buchhaltungssystemen erfolgt dabei nicht nur bei der Neueinführung eines Buchhaltungssystems, sondern auch bei Aufnahme akquirierter Gesellschaften in die Unternehmensgruppe. Die sehr allgemeine Regelung des Absatzes führt dazu, dass in bestimmten Konstellationen eine Überführung von Buchhaltungssystemen nur mit umfassenden Eingriffen in die Buchhaltung erfolgen kann.

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung  
für Buchführungsdaten; Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV  
Bearbeitungsstand: 20.04.2026

Beispiel:

Eine Unternehmensgruppe erwirbt eine Gesellschaft in Deutschland. Die erworbene Gesellschaft bildet ihr Anlagevermögen in der Buchhaltung nach der Nettomethode ab, bei der Anschaffungs-/Herstellungskosten gemeinsam mit den ratierlichen Abschreibungen auf dem jeweiligen Konto des Anlagevermögens erfasst werden.

Der übernehmende Rechtsträger hingegen nutzt die Bruttomethode, bei der Anschaffungs-/Herstellungskosten sowie die ratierlichen Abschreibungen auf getrennten Konten geführt werden.

Nach der Regelung des § 3 Abs. 3 DSFinVBV-E ist im Falle der Migration des Buchungsstoffs zunächst eine Buchung der Nettoanschaffungskosten auf das Konto „Anschaffungs-/ Herstellungskosten“ im übernehmenden System vorzunehmen. Anschließend sind die Abschreibungen auf das entsprechende Abschreibungskonto umzubuchen, um einen Ausweis nach der Bruttomethode zu gewährleisten.

Insbesondere bei anlageintensiven Unternehmen führt dies zu einer hohen Anzahl von Umbuchungen im übernehmenden System. Aber auch bei Unternehmen mit geringerem Anlagevermögen stellt dies einen nicht unerheblichen Eingriff in die bestehenden Buchhaltungs- und insbesondere Migrationsprozesse dar, der verhindert werden kann, indem die Aufteilung der Anschaffungs-/Herstellungskosten und der Abschreibungen bereits in der Migrationsdokumentation erfolgt.

In der Praxis kann es zudem vorkommen, dass die im übernehmenden Unternehmen bestehenden Konten für Zwecke der Bruttomethode nicht für den Übertrag verwendet werden können. In diesem Fall wäre im übernehmenden System zunächst ein gesondertes Konto für Anschaffungs-/Herstellungskosten nach der Nettomethode einzurichten, wodurch der bestehende Kontenplan allein aufgrund der Regelung des § 3 Abs. 3 DSFinVBV-E zu erweitern wäre. Nach erfolgter Übertragung der Anschaffungskosten des übertragenden Rechtsträgers wäre dieses Konto gegen die Konten „Anschaffungs-/Herstellungskosten (Bruttomethode)“ sowie „Abschreibungen“ auszubuchen. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Buchungen im Anlagevermögen nochmals erheblich.

Ebenso erschließt sich nicht, weshalb eine signifikante Verringerung des Buchungsstoffs vorliegen würde, wenn der übertragene Rechtsträger die Bruttomethode und der übernehmende Rechtsträger die Nettomethode gewählt hat.

Insgesamt ist nicht ersichtlich, warum eine Zusammenfassung mehrerer Konten zu einem Konto zulässig sein soll, eine Aufteilung bestimmter Konten – mit dem Ziel, die Passgenauigkeit des Buchhaltungssystems zu erhöhen – jedoch nicht. Diese ungleiche Behandlung ist in der Praxis schwer nachvollziehbar, da solche Aufteilungen häufig notwendig sind, etwa zur besseren Auswertung oder im Konzernumfeld und unterschiedlich ausgeübten Wahlrechten.

Darüber hinaus verpflichtet § 3 Abs. 3 Satz 2 DSFinVBV-E den Steuerpflichtigen zu einer bestimmten Art der Konten- und somit Buchführung. § 147b AO ist jedoch keine Ermächtigungsgrundlage zur Bestimmung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

**Petitum:**

Es wird angeregt, die Regelung des § 3 Abs. 3 DSFinVBV-E dahingehend zu überprüfen, ob dem Eingriff in die Buchhaltungsprozesse, insbesondere bei der Aufnahme von Unternehmensgruppen, ein entsprechend hoher Nutzen in Betriebsprüfungen gegenübersteht, um eine Akzeptanz der Regelung zu erreichen. Dies gilt ebenso für die Ausübung weiterer handelsrechtlicher Wahlrechte im Fall der Aufnahme von Gesellschaften in eine bestehende Unternehmensgruppe.

**Übergabe von HERKUNFT und HERKUNFT\_SCHLUESSEL**

Die Pflicht zur Übergabe von HERKUNFT und HERKUNFT\_SCHLUESSEL bei n:1-Zusammenfassungen bedeutet, dass Systeme nicht mehr einfach nur "Zahlen" per CSV oder simpler API transferieren können. Das sendende System muss eindeutige IDs generieren, und das empfangende System muss Fremdschlüssel-Felder in seiner Datenbank vorhalten und diese bei jedem Export fehlerfrei mit ausgeben.

Durch die Übergabe von HERKUNFT und HERKUNFT\_SCHLUESSEL muss der Steuerpflichtige sicherstellen, dass die Stammdaten (Kontenrahmen) in allen Systemen exakt gemappt sind. Wenn das Vorsystem ein Update bekommt oder sich ein Konto ändert und der

HERKUNFT\_SCHLUESSEL ins Leere läuft, bricht die systemübergreifende Prüfbarkeit zusammen. Der Steuerpflichtige steht voll in der Haftung für die fehlerfreie technische Kommunikation seiner verschiedenen Tools.

**Petition:**

Die Notwendigkeit zur Übergabe von HERKUNFT und HERKUNFT\_SCHLUESSEL sollte überprüft werden.

**Zu § 4 DSFinVBV-E – Allgemeine Buchführungsdaten:**

Positiv hervorzuheben ist die Erweiterung der Anforderungen um ausgewählte allgemeine Buchführungsdaten in § 4 Abs. 1 DSFinVBV-E. Insbesondere die neuen Felder „MENGE\_GEW“ und „EINH\_GEW“ stellen im Vergleich zum bisherigen „MENGE\_KG“ eine flexible und sachgerechte Verbesserung dar, auch wenn sie in Zukunft nicht für alle Steuerpflichtigen relevant oder befüllbar sein werden.

**§ 4 Abs. 5 DSFinVBV-E – „PRAEFIX“**

Das Feld „PRAEFIX“ (§ 4 Abs. 5 DSFinVBV-E), das bei identischen Nummernkreisen eine klare Kennzeichnung von Sach-, Kreditoren-, Debitoren- und Personenkonten ermöglichen soll, ist zwar inhaltlich ausreichend definiert, allerdings bleibt fraglich, ob das Präfix für alle Konten technisch ergänzt werden kann. Allgemein werden alle Informationen ausschließlich auf Deutsch ergänzt, dürften jedoch bei einem Großteil der Steuerpflichtigen systemseitig nur auf Englisch vorliegen.

**Petition:**

Es sollte daher klargestellt werden, inwieweit hier auf englische Entsprechungen dieser Angaben zurückgegriffen werden kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verwendung einer „lebenden Sprache“ (§ 146 Abs. 3 AO) sowie die allgemeine Verbreitung der englischen Sprache, die insoweit eine Übersetzung von geläufigen Begriffen in der Regel nicht erforderlich machen sollte (siehe dazu *Drüen* in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 178. Lieferung, 11/2023, VII. Lebende Sprache, Verwendung von Symbolen [Abs. 3], Rz. 53). Alternativ dazu bestünde auch die Möglichkeit, statt der Verwendung dieser Sprachbezeichnungen auf Codierungen (Schlüssel)\_zurückzugreifen, die eine internationale Verwendung sicherstellen (z. B. Bilanz = 1; GuV = 2 usw.).

Zu berücksichtigen ist auch, dass in Zeiten fortschreitender Digitalisierung und des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz eine automatisierte Übersetzung der im System vorliegenden Daten beim Datenexport grundsätzlich technisch bereits möglich ist. Dennoch führt eine Nutzung solcher Tools in der praktischen Anwendung zu neuen Herausforderungen. Insbesondere kann es im Rahmen der Kommunikation mit der Betriebsprüfung dazu kommen, dass die Finanzverwaltung auf eine übersetzte Exportversion der Daten zugreift, während der Steuerpflichtige weiterhin mit dem originären, systemseitig geführten Datenbestand arbeitet. Dies birgt die Gefahr, dass beide Seiten faktisch auf unterschiedlichen Datengrundlagen agieren. Hieraus können sich insbesondere Abweichungen in der Begriffsverwendung sowie Darstellungsunterschiede ergeben, die die Nachvollziehbarkeit und Abstimmung im Prüfungsprozess erschweren.

#### § 4 Abs. 10 DSFinVBV-E – „GKTO-NR“

Es wird weiterhin das Feld „GKTO-NR“ (§ 4 Abs. 10 DSFinVBV-E) eingefordert. Dieses Feld besteht in dieser Form in den meisten Journalsystemen (z. B. SAP, Oracle oder MS D 365) nicht, weil in vielen Transaktionen mehr als ein Gegenkonto angesprochen wird. Das Gegenkonto kann in jedem Fall über die Journalnummer abgeleitet werden. In diesen Systemen wäre eine Darstellung der Gegenkonten technisch sehr aufwendig. Darüber hinaus lässt der Verordnungsentwurf nicht erkennen, inwieweit sich hier ein Mehrwert für die Auswertung ergibt.

Eine eindeutige Befüllung des Feldes „GKTO\_NR“ ist jedoch nur möglich, wenn bei einer Transaktion genau ein Gegenkonto angesprochen wird. Somit müsste die Spalte Gegenkonto so konfiguriert sein, dass mehrere Gegenkonten ausgegeben werden können. Die Angabe mehrerer Gegenkonten würde aber die Auswertbarkeit der Spalte selbst beschränken, sodass insgesamt fraglich ist, wie zielführend diese befüllt werden kann.

#### **Petition:**

Für das Feld „GKTO-NR“ sollte eine weitere Konkretisierung erfolgen; insbesondere sollte klargestellt werden, in welchen Fällen es leergelassen werden darf und wann ein Eintrag erwartet wird. Sofern diese Einschätzung dem Steuerpflichtigen überlassen wird, könnten verschiedene Einschätzungen unterschiedliche Qualitäten des Datensatzes zur Folge haben. Darüber hinaus sollte das Feld „Gegenkonto“ so konfiguriert werden, dass mehrere Gegenkonten zugleich angesprochen werden können, damit das System der DSFinVBV die geschäftsüblichen Splitbuchungen zutreffend abbildet.

**Zu § 4 Abs. 15 DSFinVBV-E – „JOURNAL NR“**

Die Forderung nach einer eindeutigen Identifikationsnummer je Geschäftsvorfall ist bei aggregierten Buchungen im Hauptbuch systematisch nicht auf einzelne wirtschaftliche Ursachen abbildbar.

**Petitum:**

Es bedarf einer Klarstellung, dass sich die JOURNAL\_NR auf den Buchungsvorgang im Hauptbuch beziehen darf und nicht auf jede einzelne Vorsystem-Transaktion.

**Zu § 4 Abs. 17 DSFinVBV-E – „FESTSCHR DAT“**

Das Feld „FESTSCHR\_DAT“ (§ 4 Abs. 17 DSFinVBV-E) ist ebenso ein Feld, welches in vielen ERP-Systemen nicht verfügbar ist. Im Regelfall sehen Journalsysteme (SAP, Oracle, Microsoft Dynamics 365 etc.) vor, dass einzelne Buchungssätze nach ihrer Erfassung im System nicht mehr geändert werden können. Buchungsperioden werden innerhalb einer definierten Anzahl von Werktagen geschlossen und werden nur in begründeten und dokumentierten Einzelfällen zur Bearbeitung geöffnet. Dieses Vorgehen ist erforderlich, um Transaktionen erfassen zu können, deren Berechnungsgrundlagen auf den Buchungsstoff einer Periode zurückgreifen, deren Ermittlung jedoch ebenso Zeit benötigt. Beispielhaft ist hier die Buchung der Steuerrückstellungen zu nennen. Wesentlich ist, dass das Öffnen einer Periode dabei die Ergänzung einzelner Transaktionen zulässt – eine Veränderung bestehender Buchungen ohne systemseitige Protokollierung ist dennoch ausgeschlossen.

Die GoBD wollen mit der Festschreibung verhindern, dass bestehender Buchungsstoff im Nachhinein geändert werden kann. Diese Möglichkeit besteht bei der überwiegenden Mehrheit der Systeme jedoch nicht. Die Festschreibung ist Teil des Unveränderbarkeitsverlangens i. S. v. § 146 Abs. 4 AO, wonach eine Buchung oder Aufzeichnung nicht in einer Art und Weise verändert werden darf, sodass deren ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar wäre. Entsprechend sind protokollierte Änderungen möglich. Den protokollierten Änderungen tragen auch die in der DSFinVBV-E neu eingefügten §§ 8, 10 und 15 Rechnung, in denen erfolgte Änderungen in eigenen Tabellen bereitgestellt werden müssen. Eine darüberhinausgehende Anforderung des Festschreibungsdatums, das als solches in den meisten ERP-Systemen nicht vorhanden ist, ist nicht erforderlich. Gleichzeitig wäre für eine vergleichbare

Befüllung dieses Feldes eine genauere Definition des Feldinhalts erforderlich, da ansonsten mit einer unterschiedlichen Befüllung des Feldes durch unterschiedliche Steuerpflichtige oder in unterschiedlichen Systemen zu rechnen ist.

**Petition:**

Das Festschreibungsdatum sollte sowohl hinsichtlich seiner Definition als auch im Hinblick auf seine Notwendigkeit überprüft werden. Es bleibt unklar, inwieweit im Rahmen des § 4 Abs. 17 DSFinVBV-E durch die reine Angabe des Festschreibedatums, das auch kurz vor Beginn der Betriebsprüfung liegen kann, ein Mehrwert geschaffen wird. Eine Klarstellung zur ausreichenden Darstellung auf Buchungsebene ist daher erforderlich. Es wird auch angeregt, mögliche Änderungen über entsprechende Tabellen nach dem Muster der Veränderungsdaten aus §§ 8,10 und 15 DSFinVBV-E zu erfassen.

**Zu § 4 Abs. 23 DSFinVBV-E – „MENGE\_ST“ und „MENGE\_GEW“**

Im speziellen Teil (hier: Absatz 23) werden Mengenangaben wie „MENGE\_ST“ (*Menge in Stück*) oder „MENGE\_GEW“ (*Menge in Gewichtseinheit*) genannt\*. Während für MENGE\_ST Zweistellen-Nachkommagenauigkeit definiert ist, bleibt unklar, welche Maßeinheiten hier anzuwenden sind. Angaben wie Stückzahl bedürfen ggf. einer festgelegten Einheit (z. B. ‚Stückzahl‘, Standard-Verpackungseinheit) – gerade, wenn verschiedene Mengeneinheiten wie Stück, Karton, Palette in unterschiedlichen Unternehmen im Einsatz sind.

**Petition:**

Um eine konsistente Interpretation sicherzustellen, schlagen wir vor, klarzustellen bzw. zu ergänzen, ob und wie für MENGEN-Felder die jeweilige Einheit anzugeben ist bzw. welche Standardstückgröße zu unterstellen ist.

**Zu § 4 Abs. 31 DSFinVBV-E – „KOSTENZUORDNUNG“**

Die Verpflichtung, „alle Kostenzuordnungen, die das Unternehmen für eigene Zwecke nutzt“, zu liefern, greift aus Sicht unserer Unternehmen zu weit. So soll das Feld „KOSTENZUORDNUNG“ für die vom Unternehmen genutzten Kostenzuordnungen, z. B. Kostenstellen, Kostenarten, Kostenträger, Projektnummern, Auftragsnummern, Filialnummern oder Werke vorgesehen werden. Ausweislich der Begründung müssen alle Kostenzu-

ordnungen geliefert werden, die das Unternehmen für eigene Zwecke nutzt. Zudem wird ausgeführt, dass eine Bereitstellungspflicht nur besteht, wenn eine gesonderte gesetzliche Aufzeichnungspflicht besteht. Dies sei z. B. dann der Fall, wenn die Kostenzuordnungen dazu dienen, die Herstellung von Waren zu bestimmen. Ferner bestehe eine freiwillige Möglichkeit, weitere Kostenzuordnungen bereitzustellen.

Die Möglichkeit, mehrere Kostenzuordnungen in getrennten Feldern auszugeben und die Felder durchzunummerieren, ist im Grundsatz sachgerecht. In Konzernstrukturen mit komplexen CO-Modellen (Kostenstellen, Kostenträger, Profitcenter, Auftragsnummern, Marktsegmenten, Projekten, Werken, Vertriebslinien) können je Buchungsbeleg ohne Weiteres ein Dutzend oder mehr Dimensionen befüllt sein. Die mit der Durchnummerierung verbundene Pflicht zur Dokumentation der Bedeutung jedes Feldes in der begleitenden JSON-Datei ist nachvollziehbar; die schiere Zahl der Dimensionen kann jedoch zu Performance- und Speicherproblemen sowohl beim Export als auch bei der finanzbehördlichen Verarbeitung führen.

**Petitum:**

Es wird angeregt, in § 4 Absatz 31 DSFinVBV-E oder in der zugehörigen Begründung klarzustellen, dass die Bereitstellungspflicht – im Einklang mit § 1 Absatz 4 DSFinVBV-E – nur insoweit besteht, als die jeweilige Kostenzuordnung von steuerlicher Relevanz im engeren Sinne ist (etwa für die Bestimmung von Herstellungskosten oder für Verrechnungspreisermittlungen). Rein betriebswirtschaftliche Steuerungsdimensionen ohne unmittelbaren steuerlichen Bezug sollten aus dem Anwendungsbereich explizit ausgenommen werden.

**Zu § 5 DSFinVBV-E – Saldenliste Sachkonten:**

§ 5 Abs. 10 DSFinVBV-E sieht vor, dass die Felder „SALDO\_ANFANG\_SOLL“, „SALDO\_ANFANG\_HABEN“, „VZ\_SOLL“, „VZ\_HABEN“, „SALDO\_ENDE\_SOLL“ und „SALDO\_ENDE\_HABEN“ im Falle von Außenprüfungen und Nachschauen jeweils auf den konkreten Prüfungszeitraum und nicht auf das Wirtschaftsjahr abzustellen haben.

Hier sei darauf verwiesen, dass Eröffnungs- und Schlussbilanzbestände üblicherweise nur zu Beginn und Ende der Periode ermittelt werden. Diese Regelung führt deshalb dazu, dass die oben genannten Feldinhalte ausschließlich aufgrund dieser Regelung ermittelt und übergeben werden. Insbesondere bei Nachschauen, bei denen der Prüfungszeitraum ggf. nicht

auf ein Monatsende fällt, zu dem die Felder (s. o.) zwar ermittelt werden können, diese Ermittlung jedoch ausschließlich auf den Regelungen der DSFinVBV-E basiert, führt dies zu einem entsprechenden Ermittlungsaufwand.

Für die jeweiligen Anfangsbestände sei darauf verwiesen, dass in Journalsystemen keine Anfangsbestände im Sinne von Saldenvorträgen gebucht werden, sondern sich der entsprechende Bestand auf dem Konto zum Stichtag über die dann zu berücksichtigenden Buchungen ergibt. Sind nun zur Erfüllung der Vorschrift des § 5 Abs. 10 DSFinVBV-E diese Werte zu ermitteln, stellt auch dies einen Eingriff in die Buchhaltung dar, der zu einem entsprechenden Mehraufwand führt.

In der Praxis stellen Steuerpflichtige mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr im Rahmen von Betriebsprüfungen im jeweils letzten Prüfungszeitraum regelmäßig nicht nur die Daten des letzten vollständigen Geschäftsjahres bereit, sondern darüber hinaus auch die Datensätze für den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres innerhalb des Prüfungszeitraums bis zum 31. Dezember des letzten Prüfungsjahres.

**Petitum:**

Es wird angeregt, diese Regelungen dahingehend zu überprüfen, inwieweit der daraus folgende Mehraufwand auf Seiten des Steuerpflichtigen zu einer tatsächlichen Beschleunigung der Betriebsprüfung führt. Inhaltlich ließen sich die Konten „VZ\_Soll“ und „VZ\_Haben“ auch auf Grundlage der Feldinhalte nach § 4 DSFinVBV-E ermitteln. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die Anfangs- und Schlussbilanzwerte je nach relevantem Prüfungszeitraum zu tatsächlichem Ermittlungsmehraufwand führen, der dem dadurch zu erwartenden Zeitgewinn gegenübersteht.

**Zu §§ 8, 10 und 15 DSFinVBV-E – Veränderungsdaten Sachkonten, Personenkonten und Umsatzsteuer:**

Mit diesem Diskussionsentwurf wird neben den erforderlichen Transaktionsdaten auch die Vorlage entsprechender Veränderungsdaten, etwa analog zu den „Change-Document“ Dateien der „Datenanforderung für die Datenträgerüberlassung aus einem SAP-System bei Nutzung des Data Retention Tools (DART)“ (dort „CD-Segmente“), verlangt.

In bisherigen Betriebsprüfungen gestaltet sich die Nachvollziehbarkeit der Änderungen in den CD-Segmenten eines SAP-Datensatzes regelmäßig schwierig, weil die Angaben nicht immer einfach auf die zugrundeliegende Transaktion zurückverfolgt werden können. Ebenso adressieren die neu eingefügten Regelungen nur die Änderungen im Prüfungszeitraum, aber nicht die Änderungen nach Ende des Prüfungszeitraums. Im Fall von SAP sind die o. g. CD-Segmente bereits heute zum aktuellen Stichtag bereitzustellen, um alle Änderungen zu erfassen, insbesondere die nach Ende des Prüfungszeitraums.

Die Veränderungsdaten sind auf einige wenige Felder beschränkt, deren Einfluss auf die Betriebsprüfung genau zu überprüfen ist. Im Hinblick auf die Automatisierbarkeit sei auch an dieser Stelle auf die allgemeinen Ausführungen in dieser Stellungnahme verwiesen. Während die Änderung der Sach- und Personenkonten auf Daten im Format „Zeichen“ begrenzt sind, sind für die Veränderungsdaten der Umsatzsteuer auch Änderungen des Umsatzsteuersatzes zu berücksichtigen. Dieser wird in der Tabelle zur § 14 Abs. 2 DSFinVBV-E richtigweise im Format „Numerisch“ angefordert. Der aktuelle Entwurf lässt jedoch für Veränderungsdaten die Ausgabe im Format „Zeichen“ zu, was dazu führen kann, dass eine technisch-automatisierte Nutzbarkeit der Angaben nicht unmittelbar möglich ist.

**Petition:**

Grundsätzlich wird die Berücksichtigung der Veränderungsdaten begrüßt, jedoch wird angeregt, die Formatvorgaben sowie den Zeitpunkt, zu denen die Daten exportiert werden sollen, zu überprüfen.

**Zu § 9 und § 10 DSFinVBV-E: Personenstammdaten und DSGVO**

Zeitpunkt und Umfang der von den Unternehmen zu archivierenden und im Rahmen einer Betriebsprüfung vorzulegenden Daten richten sich auch zukünftig nach den Bestimmungen der §§ 93, 146, 147 und 194 AO. Hierbei sind auch die Vorschriften der DSGVO zu beachten (BMF-Schreiben vom 13.01.2020, BStBl. I 2020, 143, insbesondere Rz. 2). Auch die DSFinVBV muss sich bei der Definition der im Einzelfall geforderten Datenfelder hieran orientieren. Eine pauschale Sammlung und Verwertung der Daten von Kunden und Lieferanten in der geforderten Granularität wäre rechtsfehlerhaft und unverhältnismäßig. Selbst für die Umsatzbesteuerung ist lediglich der Sitzstaat und die Qualifikation des Kontrahenten als Unternehmer oder Nichtunternehmer relevant.

**Petition:**

Vor diesem Hintergrund müssen vor allem die in § 9 und § 10 des Verordnungsentwurfes geforderten Pflichtfeldangaben nochmals überprüft und angepasst werden. So erscheint ein Großteil der mit der DSFinVBV angeforderten Stammdaten von Kunden und Lieferanten regelmäßig zur Durchführung der im Einzelfall angestrebten Prüfschritte im Rahmen einer Betriebsprüfung eines Unternehmens nicht erforderlich. Eine in dieser Form im Entwurf geforderte anlasslose und umfassende Datenherausgabe ginge deshalb über den im Rahmen der DSGVO zugelassenen Umfang der Datenweitergabe hinaus.

**Zu §§ 12 und 13 DSFinVBV-E – Vorgaben zum Umsatzsteuerjournal, Umsatzsteuerjournal**

Die in § 12 Absatz 4 DSFinVBV-E vorgesehene Regelung, wonach bei umsatzsteuerlichen Organschaften das Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 DSFinVBV-E für den Organträger und jede Organgesellschaft getrennt voneinander bereitzustellen ist und neben dem Umsatzsteuerjournal auch die Stammdaten und Veränderungsdaten nach den §§ 7 bis 10, 14, 15 und 19 für jede Organgesellschaft erstellt werden müssen, vervielfacht den Bereitstellungsaufwand bei größeren Organkreisen erheblich. Konzerne mit umsatzsteuerlichen Organschaften, die nicht selten 30, 50 oder mehr Organgesellschaften umfassen, müssten je Organgesellschaft sämtliche Stamm- und Veränderungsdaten in dem geforderten Format vorhalten und exportieren. Soweit die Buchführungsdaten der Organgesellschaften ohnehin bereits jeweils nach §§ 4 ff. bereitgestellt werden, ist die zusätzliche separate Bereitstellung der Stamm- und Veränderungsdaten teilweise redundant.

**Petition:**

Es wird angeregt, § 12 Absatz 4 DSFinVBV-E dahingehend zu ergänzen, dass eine konsolidierte Bereitstellung der umsatzsteuerlichen Stamm- und Veränderungsdaten auf Ebene des Organträgers zulässig ist, sofern die Zuordnung der einzelnen Datensätze zur jeweiligen Organgesellschaft über das Feld „ORGAZUORDNUNG“ (§ 4 Absatz 30) eindeutig hergestellt werden kann. Eine entsprechende Formulierung könnte lauten:

*„An die Stelle der gesonderten Bereitstellung der Stamm- und Veränderungsdaten nach den §§ 7 bis 10, 14, 15 und 19 je Organgesellschaft kann eine konsolidierte Be-*

*reistellung auf Ebene des Organträgers treten, sofern die Zuordnung jedes Datensatzes zur jeweiligen Organgesellschaft über das Feld ORGAZUORDNUNG eindeutig sichergestellt ist."*

Daneben wird angeregt, in der Begründung Hinweise zur Behandlung von Reihen- und Dreiecksgeschäften, zum One-Stop-Shop nach § 18j UStG sowie zu Konstellationen mit ausländischen Betriebsstätten zu ergänzen, die in der Praxis erhebliche Auslegungsfragen aufwerfen.

### **Zu § 16 DSFinVBV-E – Überleitung zur E-Bilanz**

a) Nach § 5b EStG n. F. ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, der Inhalt der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzbehörden zu übermitteln. Aufgrund der künftig vorgesehenen Überleitung der Buchführungsdaten zur E-Bilanz würde es dazu kommen, dass ein wesentlicher Teil der Daten der E-Bilanz zusätzlich erneut im Rahmen der DSFinVBV der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden müsste. Dies führt bei den Unternehmen zu erheblichem Mehraufwand, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist. Die Regelung verstößt damit gegen das Once-only-Prinzip.

#### **Petitum:**

Die Regelung des § 16 DSFinVBV-E sollte gestrichen werden.

b) Sollte unserem Petitum unter a) nicht gefolgt werden, stellt sich noch ein anderes Thema: Im Rahmen der E-Bilanz ist es möglich, die Abweichungen des Steuerrechts vom Handelsrecht nicht auf jede Position der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung einzeln zu beziehen, sondern die Abweichungen gesammelt im Rahmen eines sog. Sammelpostens zu vermeiden. Wie Letzteres im Rahmen der Datei der Daten der E-Bilanz nach § 16 DSFinVBV-E umgesetzt werden soll, lässt sich weder dem Text der Verordnung entnehmen noch ihrer Begründung. Die in § 16 Abs. 3 Satz 2 DSFinVBV-E aufgeführten Felder scheinen nur die erste Variante zu ermöglichen.

**Petition:**

Im Text der Verordnung, jedenfalls aber deren Begründung, sollte angegeben werden, wie der Fall behandelt werden soll, dass die Abweichungen des Steuerrechts vom Handelsbilanzrecht nicht auf jede Position der Bilanz bzw. der Gewinn- oder Verlustrechnung einzeln bezogen werden, sondern in einem in einem Sammelposten (wie es die Regeln der E-Bilanz erlauben).

**Zu § 18 DSFinVBV-E – Anlagevermögen**

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen, muss gem. § 52 Abs. 11 Satz 3 EStG im Rahmen der E-Bilanz (gem. § 5b EStG) auch der Anlagenspiegel und das Anlagenverzeichnis übertragen werden.

Aufgrund der vorgesehenen Überleitung zur E-Bilanz (gem. § 16 DSFinVBV-E) kommt es dazu, dass ein wesentlicher Teil der Daten der E-Bilanz zusätzlich erneut im Rahmen der DSFinVBV der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden müsste. Dies führt bei den Unternehmen zu erheblichem Mehraufwand, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist. Die Regelung verstößt damit gegen das Once-only-Prinzip, das auch in § 1 Abs. 3 DSFinVBV-E normiert ist.

§ 18 Abs. 21 und 22 bewirken, dass der Steuerpflichtige einen Steuerledger führen muss. § 147b AO enthält dafür jedoch keine Ermächtigungsgrundlage.

**Petition:**

Die Regelung des § 18 DSFinVBV-E sollte gestrichen werden; jedenfalls aber müsste sie so angepasst werden, dass Doppelungen und der Zwang zum Führen eines Steuerledgers vermieden werden.

**Zu § 21 DSFinVBV-E - Technischer Datenstandard**

Die Wahl des xBRL-csv-Standards Version 1.0 als technischer Trägerstandard ist im Grundsatz nachvollziehbar; sie schafft eine Brücke zur bereits etablierten E-Bilanz-Welt und erlaubt – durch die parallel zu liefernden JSON-Beschreibungsdateien – eine maschinengestützte Vorprüfung der Datenstruktur.

Aus Sicht der anwendenden Wirtschaft sind jedoch die nachfolgenden Punkte zu bedenken:

Die im Markt etablierten Buchführungs-Exportformate – einschließlich des bislang verbreiteten reinen CSV-Formats nach den Bundeskonventionen zu Standardtabellen – werden nicht ohne weiteres mit dem xBRL-csv-Standard kompatibel. Eine Umstellung erfordert Eingriffe in die Exportfunktionen aller eingesetzten Buchhaltungs- und ERP-Systeme.

**Petition:**

Es wird daher angeregt, eine Übergangsphase vorzusehen, in der – etwa für die ersten beiden Wirtschaftsjahre nach Inkrafttreten – sowohl der bisherige Export nach den Bundeskonventionen als auch der xBRL-csv-Export als verordnungskonform anerkannt werden.

Zudem ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 im vorliegenden Entwurf mit einem Platzhalter („[...]“) versehen. Eine Beurteilung der technischen Anforderungen ist erst nach Vervollständigung dieses Verweises möglich.

**Petition:**

Es wird angeregt, den Inhalt der Regelung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 DSFinVBV-E vor Abschluss der Verbändeanhörung zur Diskussion zu stellen, da von ihrer Ausgestaltung wesentliche Aspekte der Implementierung abhängen.

Ferner ist die Ermächtigung in § 21 Absatz 3 DSFinVBV-E, wonach das BMF die genaue Beschreibung und Struktur der CSV- und JSON-Dateien sowie der Taxonomie durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben bekannt machen soll, von erheblicher Tragweite. Die eigentlichen Strukturvorgaben werden damit in ein BMF-Schreiben verlagert, das nicht der Zustimmung des Bundesrates unterliegt.

**Petition:**

Es wird angeregt, in der Verordnung selbst sicherzustellen, dass das BMF-Schreiben spätestens 24 Monate vor Anwendungsbeginn der Verordnung veröffentlicht wird und dass spätere Änderungen mit angemessenem zeitlichem Vorlauf von mindestens 18 Monaten in Kraft treten.

### **Zu § 22 DSFinVBV-E – Umgang mit Feldern**

§ 22 Absatz 2 DSFinVBV-E untersagt die Befüllung leerer Felder mit Nil-Werten oder anderen Werten einschließlich Nullen.

Diese Regelung ist aus prüfungsmethodischer Sicht nachvollziehbar. In der Praxis kollidiert sie jedoch mit Default-Werten, die zahlreiche ERP-Systeme automatisiert in Datenfelder eintragen, ohne dass dies durch den Buchenden veranlasst wäre. Insbesondere bei numerischen Feldern sind Default-Nullen verbreitet; bei Datumsfeldern werden technisch häufig Initialdaten (z. B. „00000000“ oder ein Initialdatum aus dem Systemstart) eingetragen.

#### **Petition:**

Es wird angeregt, in § 22 Absatz 2 DSFinVBV-E oder in der Begründung klarzustellen, dass bei der Erstellung der Schnittstellen-Exportdateien systemseitig generierte Default-Werte vor dem Export bereinigt werden müssen, sofern sie keinen materiellen Inhalt tragen. Soweit eine solche Bereinigung in Bestandssystemen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, sollte für eine Übergangsphase die Bereitstellung von Default-Nullen mit erläuternder Kennzeichnung in der JSON-Begleitdatei zulässig sein.

### **Zu §§ 24 und 25 - Anwendungsregelung und Inkrafttreten**

Die Anwendungsregelung in § 24 DSFinVBV-E, wonach die Verordnung nur für Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem Inkrafttreten beginnen, ist sachgerecht und schafft Rechtssicherheit.

a) Die in § 25 DSFinVBV-E vorgesehene Inkrafttretensregelung („31. Dezember des *dritten* auf die Verkündung folgenden Jahres“) erscheint auf den ersten Blick großzügig. Bei näherer Betrachtung der praktischen Implementierungsanforderungen ist sie jedoch knapp bemessen.

Die maßgeblichen technischen Strukturvorgaben werden nach § 21 Absatz 3 DSFinVBV-E erst durch ein nachgelagertes BMF-Schreiben konkretisiert. Erst ab Veröffentlichung dieses Schreibens kann die Implementierung in ERP-, Anlagenbuch- und Buchhaltungssystemen sinnvoll begonnen werden. Aus Sicht großer Konzerne mit harmonisierten ERP-Templates erfordern die für eine konzernweite Schnittstellen-Implementierung typischen Schritte – Anforderungsanalyse, Funktional- und Technikspezifikation, Anpassung des Konzern-Templates, Test in der Entwicklungs- und Qualitätssicherungsumgebung, gestaffelter Roll-out auf

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung  
für Buchführungsdaten; Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

Bearbeitungsstand: 20.04.2026

alle Gesellschaften – einen Zeitraum von 24 bis 36 Monaten. Erfolgt die Veröffentlichung des konkretisierenden BMF-Schreibens erst kurz vor dem regulären Inkrafttreten der Rahmenverordnung, ist die Implementierung in einem Konzern faktisch nicht zu leisten.

Auch im Mittelstand hängt die fristgerechte Umsetzung davon ab, dass die eingesetzten Buchhaltungssoftware-Anbieter zeitgerecht entsprechende Releases bereitstellen. Hierfür benötigen die Softwarehersteller selbst einen Vorlauf von typischerweise zwölf bis achtzehn Monaten ab Verfügbarkeit der finalen technischen Spezifikation.

Bei Unternehmen mit heterogenen und komplexen Systemlandschaften oder speziellen Rechnungslegungsstandards (wie z. B. Versicherungsunternehmen und Banken) wird eine passgenaue Entwicklung und Implementierung einen Zeitraum von eher mindestens 5 Jahren in Anspruch nehmen. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Vorlaufzeit. Viele der derzeit genutzten Systeme sind eigenentwickelt und sog. Altsysteme. Eine gleichzeitige Einführung für alle nach dem vorliegenden Entwurf relevanten Systeme erscheint praktisch nicht umsetzbar.

**Petition:**

Es wird daher dringend angeregt, § 25 wie folgt zu fassen:

*„Diese Verordnung tritt am 31. Dezember des dritten auf die Veröffentlichung des Schreibens nach § 21 Absatz 3 folgenden Jahres in Kraft.“*

Für Unternehmen mit heterogenen und komplexen Systemlandschaften oder speziellen Rechnungslegungsstandard (z. B. Versicherungsunternehmen und Banken) werden eher 5 Jahre benötigt.

b) Hilfsweise sollte das konkretisierende BMF-Schreiben in der Verordnung selbst mit einem festen Veröffentlichungstermin verknüpft werden, der mindestens 36 Monate vor dem Anwendungsbeginn liegt.

Daneben ist eine ausdrückliche Übergangsregelung für Altdaten – insbesondere für die in §§ 4, 16 und 18 angesprochenen historischen Datentiefen – vorzusehen.

**Petitum:**

Für die ersten beiden unter die Verordnung fallenden Wirtschaftsjahre sollte – als Übergangsregime – wahlweise sowohl der Export nach den bisherigen Bundeskonventionen zu Standardtabellen als auch der Export nach der DSFinVBV im xBRL-csv-Format zulässig sein. Für die in §§ 4 (insbesondere Felder HERKUNFT, HERKUNFT\_SCHLUESSEL, AUSGLEICH\_NR, SACHKONTO\_NR), 16 (Felder TAX\_UEBERL und TAX\_UEBERL\_VORJ) und 18 (Felder AHK\_BEG, BW\_BEG, AFA\_GESAMT) angesprochenen historischen Datentiefen sollte eine Bestandsschutzregelung gelten, wonach für Buchungen, Saldenvorträge und Wirtschaftsgüter mit Entstehungs- bzw. Anschaffungszeitpunkt vor Inkrafttreten der Verordnung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im jeweiligen System verfügbaren Werte ohne weitere Rekonstruktion bereitgestellt werden dürfen.